

# Zum Wiederaufbau abgebrannter Ortschaften

Autor(en): **Chapper, J. / Dallèves, R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **8 (1892)**

Heft 19

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-578454>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Organ für die Schweizer Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

# Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von W. Henn-Barbier.

VIII. Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20. Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

St. Gallen, den 6. August 1892.

**Wochenspruch:** Besser ist's, die Menschen sagen: dreimal mehr verdienst Du, Als daß Weise spöttisch fragen: Sagt, wie kam der Narr dazu?

## Zum Wiederaufbau abgebrannter Ortschaften.

Es mag für jeden Leser des Blattes kein Geheimniß mehr sein, auf wie viel Widerstand der Staat in den letzten Jahren bei der Neueintheilung der vielen Brandstätten gestoßen ist und zum

Theil jetzt noch stößt; auch sind die dabei verfolgten Ziele und das angewandte Verfahren wohl genugsam erörtert worden, um allgemein bekannt zu sein.

Gegenüber dem Jammer über drakonisches Dreinfahren, wie er bei uns überall hörbar ist, mag es interessant sein, zu sehen, wie anderwärts verfahren wird. Wir geben hier in freier Uebersetzung das Reglement für den Wiederaufbau von Chalais in Wallis.

Es ist daraus zu ersehen, daß dort den Uebelständen viel energischer und rücksichtsloser auf den Leib gerückt wird, als man es bei uns für möglich hält. Das wiedererstandene Chalais wird der Regierung einst Dank dafür wissen. Wir möchten Wallis darum beneiden, daß es die Grundlage für ein solches Vorgehen besitzt. Ob das Verfahren auf Gesetzen oder auf einer der Regierung Übungsgemäß zustehenden Macht beruht, wissen wir nicht. Jedenfalls kann der Erfolg nur ein guter sein.

\* \* \*

Eine Feuersbrunst hatte am letztvergangenen 1. April das Dorf Chalais fast gänzlich zerstört. Holzbauten und

Holzäcker, das zu nahe Zusammenstehen der Gebäude und der Umstand, daß die zu landwirtschaftlichen Zwecken bestimmten Gebäude mit den Wohnhäusern gemischt waren, bildeten natürliche Gründe zur rascheren Entwicklung der Feuersbrunst.

Der Staatsrath des Kantons Wallis, in der Absicht, so viel als immer möglich durch allgemeine Sicherheitsmaßregeln der Wiederkehr solcher Katastrophen vorzubeugen, erließ nun nach Einsichtnahme des Planes über den Bestand des Dorfes nach dem Brande und des von der örtlichen Behörde genehmigten Projektes für dessen Wiederaufbau auf Antrag des Departements des Innern folgenden Beschluß:

Art. 1. Der eingäscherte Theil des Dorfes Chalais wird nach den entworfenen und vom Staatsrath genehmigten Plänen wieder aufgebaut.

Art. 2. Diese Maßregel wird als durch die allgemeine Wohlfahrt bedingt erklärt. Sämmtlicher Grund und Boden, der nach dem Ueberbauungsplane verwendet werden muß, wird nach dem Gesetze vom 1. Dezember 1887 expropriert und nachher zu öffentlichen Plätzen und Straßen, zu Bauplätzen für Wohnhäuser und die dazu gehörigen Nebengebäude verwendet.

Diese Vertheilung wird derart vollzogen, daß die Interessenten, welche in den eingäscherten Quartieren wieder bauen wollen, so viel als möglich einen Komplex Boden von gleicher Ausdehnung in der Nähe der Baustelle, wo ihre Gebäulichkeiten vor dem Brande lagen, erhalten.

Art. 3. Die für landwirtschaftliche Zwecke bestimmten Gebäude (Oekonomiegebäude) müssen außerhalb des Dorfes, auf

den im Wiederaufbauungsplane zu diesem Zwecke bezeichneten Baustellen erstellt werden.

Art. 4. Bevor mit dem Bau eines Gebäudes angefangen werden darf, hat der betreffende Eigentümer der zur Ueberwachung der Bauten beauftragten Kommission den Bauplan vorzulegen oder doch die Eintheilung zur Kenntniß zu bringen. Bei der Ausführung hat er sich genau an die ihm mitgetheilten Weisungen zu halten.

Art. 5. Die Wohnhäuser müssen — spezielle Bewilligung von der Bauleitung vorbehalten — vollständig massiv gebaut und mit Bedachung versehen werden, welche letztere an den Rändern vollständig schließen muß.

Bei Scheunen und Ställen müssen wenigstens die vier Ecken bis zum Dache hinauf gemauert werden. Harte Bedachung ist gleichfalls vorgefrieben.

Art. 6. Jede den obigen Verfügungen zuwiderlaufende Bauart ist durchaus untersagt, unbeschadet den Zwangsmaßregeln nach Gesetz und andern Verfügungen des gegenwärtigen Beschlusses.

Art. 7. Es wird ein Bauführer speziell beauftragt, die Arbeiten nach Plan zu leiten. Demselben liegt die unmittelbare Uebernahme der Bauten und der Arbeiten ob. Die Bezirkskommission hat die Oberleitung; Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit des Gemeinderathes werden hiedurch nicht modifiziert.

Art. 8. Der zur Anlage neuer Straßen nöthige Boden wird, nach Abzug des sich aus dem Ortsplan ergebenden Flächenmaßes der alten Straßen und Plätze, von der Gemeinde bezahlt.

Art. 9. Die Eigentümer werden je nach dem größern oder weniger großen Bestand des neuen Bauplatzes, den sie erhalten, entschädigt oder zur Bezahlung angehalten. Ebenso werden die nicht brandbeschädigten Grundbesitzer, deren Boden behufs Ausführung des allgemeinen Bauprojektes des Dorfes expropriert wird, entschädigt. Zur Feststellung der Preise wird eine Schätzungskommission ernannt, deren Gutachten maßgebend ist.

Art. 10. Bei Straßen von einer Breite von 5 Metern und darüber dürfen die Vordächer nicht mehr als 80 Centimeter, bei solchen von weniger als 5 Meter Breite nicht mehr als 40 Centimeter vorspringen. Die Dachvorsprünge geben durchaus kein Eigenthumsrecht auf den von denselben bedeckten Boden. Dieser Boden gehört dem Staate.

Art. 11. Der Gemeinderat hat vor Schluß des laufenden Jahres eine Spezialverordnung über Feuerpolizei auszuarbeiten und dem Staatsrat zu unterbreiten. In derselben müssen namentlich Verfügungen enthalten sein, welche das Anhäufen von Holz oder andern brennbaren Stoffen bei den Häusern, sowie das Versperren des öffentlichen Weges durch irgend welche Gegenstände verhindern sollen.

Art. 12. Die den Verfügungen des gegenwärtigen Beschlusses Zuwiderhandelnden können von der Vertheilung der zu Gunsten der Abgebrannten gesammelten Liebesgaben ausgeschlossen werden; wenn Uebertretungen seit dieser Vertheilung begangen worden sind, können die Unterstützungen von den Betreffenden wieder zurückverlangt werden.

Auf Antrag des Bezirkskomites werden nach Maßgabe des Fortschreitens der Arbeiten denjenigen, welche Bauten aufführen, Vorschüsse geleistet.

Art. 13. Das Departement des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Beschlusses beauftragt. Letzterer ist in den Gemeinden des Bezirkes Sierre zu veröffentlichen und anzuschlagen.

Der Staatsrathspräsident:  
**J. Chappet.**

Der Staatschreiber:  
**H. Dallettes.**

## Die Gröfßnung der kantonalen Gewerbeausstellung in Freiburg

vollzog sich laut „Murtenbieter“ letzten Sonntag programmgemäß unter großem Jubel der Aussteller und einer weitern Bevölkerung. Um halb elf Uhr formirte sich auf dem Liebfrauenplatz der Zug, voran die Landwehrmusik, ihr nach die Behörden und die verschiedenen Komites, welchen eine Zahl Aussteller folgte. Sehr gut vertreten war hiebei der Seebezirk, speziell der Handwerker- und Gewerbeverein Murten. Der Zug bewegte sich durch einige Hauptstraßen der Stadt, welche reich besaggt waren, auf den Ausstellungsplatz, wo er durch Kanorenschüsse begrüßt wurde. Während die Ausstellung für das übrige Publikum noch geschlossen blieb, begaben sich die Zugstheilnehmer in das Innere der weitläufigen Hallen.

Herr Staatsrath Bossy, Präsident der Ausstellung, hielt im Salon der schönen Künste die Gröfßnungsrede. Dank des Fleißes der Aussteller, welche so zahlreich die Produkte ihrer Arbeit hierhergebracht, können wir heute mit Stolz eine schöne Ausstellung eröffnen. Um so stolzer sind wir auf die prächtigen Erzeugnisse des freiburgischen Handwerker- und Gewerbebestandes, als die Bevölkerung des Kantons Freiburg vorzüglich Landwirtschaft treibt.

Zur Ehre unseres Vaterlandes muß es gesagt werden, daß sich gegenwärtig Behörden und Vereine lebhaft mit Arbeiterfragen beschäftigen. Man sucht verschiedene wichtige Probleme zu lösen. Der praktische gesunde Verstand des Schweizervolkes wird hiebei die richtigen Wege führen. Der schweizerische Handwerkerverein hat bei den eidgenössischen Räten ein Gewerbegesetz verlangt. Man denkt nicht daran, die alten Zünfte wieder aufleben zu lassen, aber einige Ordnung in die Organisation der Arbeiter muß doch gebracht werden. Deshalb befassen sich die Kammern mit der wichtigen Frage der Berufsgenossenschaften, ebenso mit derjenigen der Schiedsgerichte. Die Lösung dieser Fragen ist ein vorzügliches Mittel, die Arbeitsamkeit des Schweizervolkes, die es von jeher ausgezeichnet hat, zu belohnen.

Ein anderes Mittel, das Handwerk zu heben, ist der Unterricht. Er ist die unerläßliche Vorsorge in dem Kampfe um die Existenz. Deshalb ist der Besuch der Fortbildungsschule obligatorisch zu erklären, da den Lehrlingen beim Austritt aus der Primarschule gar manches fehlt. Die Handwerker haben eine gute Berufsbildung, man möchte sagen künstlerische Ausbildung nötig. Sie allein ermöglicht ihnen, den Kampf aufzunehmen mit der großen Industrie.

Eines der besten Mittel, in einer Bevölkerung Sinn für das Schöne zu pflanzen, besitzen wir, indem wir ihr Gelegenheit bieten, künstlerisch ausgeführte Gegenstände zu sehen. Von diesem Gedanken getragen, haben wir schon vor Jahren ein Gewerbemuseum gegründet, welches als permanente Ausstellung dient. Es bietet dem Publikum und dem Handwerker Vorbilder zum Nachahmen und zur Kombination.

Aus diesem Grunde auch haben die Behörden des Kantons mit der Unterstützung der Handwerker und Gewerbebetreibenden aus allen Bezirken des Kantons sich entschlossen, auf diesem Platze eine Gewerbeausstellung zu veranstalten. Diese Ausstellung ist nicht nur ein Mittel der Reklame, sie fordert zu vergleichenden Studien auf, zeigt was noch zu thun, stimmlert die Zurückgebliebenen.

Schließlich gab der Redner der Hoffnung Ausdruck, die Ausstellung werde für den ganzen Kanton Nutzen und besonders bei unsern Handwerkern gute Früchte bringen.

Sodann ergriff Bischof Deruaz das Wort, indem er die Bedeutung der kirchlichen Segnung dieser Ausstellung darlegte.

Hierauf wurden die Hallen dem Publikum geöffnet, das zahlreich herbeigeströmt war.

Nach 1 Uhr versammelten sich die Behörden, die verschiedenen Komites und die Aussteller in der Kantine, wo die